

§ 6 ZeLBV (Brandenburg) — Kooperationsrat

Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der

Kooperationsrat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Universität Potsdam und den im Land Brandenburg zuständigen Behörden für die Lehrerbildung durch eine regelmäßige Abstimmung.

(2) Die

Mitglieder des Kooperationsrates sind:

die oder der für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin oder

Vizepräsident der Universität Potsdam,

die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und

Bildungsforschung,

die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Zentrums für

Lehrerbildung und Bildungsforschung,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Schulen zuständigen

obersten Landesbehörde,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen

obersten Landesbehörde,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Lehrerbildung zuständigen

Schulbehörde.

Zitiervorschlag: § 6 ZeLBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZeLBV/6>